

RS Vwgh 1995/9/21 93/09/0254

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1995

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §28a idF 1990/450;

AusIBGNov 1990;

AVG §63 Abs1;

AVG §8;

B-VG Art131 Abs2;

VStG §51 Abs2;

VStG §51d;

Rechtssatz

§ 28a AusIBG begründet schlechthin die Parteistellung des LAA im Verwaltungsstrafverfahren, also nicht bloß eingeschränkt auf eine bestehende Instanz. Dem Gesetz fehlt jeder Hinweis darauf, daß die Parteistellung nur für das Verfahren vor der Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz gegeben wäre. Dazu kommt, daß die Nov BGBl 1990/450, gleichzeitig mit der Einräumung der Parteistellung des LAA im Verwaltungsstrafverfahren derselben Behörde iSd Art 131 Abs 2 B-VG die Amtsbeschwerdebefugnis beim VwGH eröffnet hat. Berücksichtigt man diesen Zusammenhang iVm der mit der Funktion der Parteistellung des LAA im Verwaltungsstrafverfahren verbundenen Aufgabe der Wahrung objektiver Rechtmäßigkeit, dann liegt der Regelung erkennbar die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, daß damit nur das fortgesetzt wird, was auf der Ebene des Verwaltungsstrafverfahrens durch die mit der Parteistellung verbundene Berufungsmöglichkeit des LAA schon sichergestellt erscheint.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993090254.X03

Im RIS seit

24.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at